



Nr.: 8/2022

9. Dezember 2022

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

Technische Universität Dresden Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Zentrums für Qualitätsanalyse (ZQA) vom 6. Oktober 2022	2
Bekanntgabe der Genehmigung der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Zentrums für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen (ZIH) als Department des Center for Interdisciplinary Digital Sciences (CIDS)	9
Technische Universität Dresden Fakultät Umweltwissenschaften Fachrichtung Forstwissenschaften Ordnung zur Feststellung der Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Forstwissenschaften (Eignungsfeststellungsordnung Forstwissenschaften) vom 7. November 2022	10

Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Zentrums für Qualitätsanalyse (ZQA)

Vom 6. Oktober 2022

Aufgrund von § 92 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat das Rektorat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am 28. September 2022 nach Anhörung der Beteiligten sowie nach Stellungnahme des Senats am 14. September 2022 folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Aufgaben im Rahmen des Qualitätsmanagements für Studium und Lehre
- § 3 Aufgaben im Rahmen der evidenzbasierten Universitätsentwicklung
- § 4 Aufgaben im Rahmen der allgemeinen Bildungs- und Hochschulforschung
- § 5 Organe
- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Geschäftsführer:in
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Wissenschaftlicher Beirat
- § 11 Gleichstellung
- § 12 Publikums- und Fachpresse bzw. Öffentlichkeitsarbeit
- § 13 Abschlussbestimmungen und Evaluation

Präambel

Das Zentrum für Qualitätsanalyse wurde im Rahmen der Einführung des Qualitätsmanagementsystems für Studium und Lehre an der Technischen Universität Dresden gegründet. Mit der Durchführung der Qualitätsanalyse der Studiengänge trägt es zur Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre bei. Es übernimmt mit der Bereitstellung und Aufbereitung von Daten, der Durchführung von Befragungen und der Evaluation von Struktureinheiten oder Maßnahmen Aufgaben zur evidenzbasierten Universitätsentwicklung. Zudem führt das Zentrum für Qualitätsanalyse unter Einwerbung von Drittmitteln Forschungsprojekte zur Bildungs- und Hochschulforschung durch.

§ 1

Name und rechtliche Stellung

(1) Das Zentrum für Qualitätsanalyse (im Folgenden ZQA) ist eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Dresden. Sie untersteht direkt dem Rektorat und berichtet mindestens einmal jährlich an die:den Rektor:in und die:den Prorektor:in Bildung.

(2) Das ZQA arbeitet auf Basis der vom Senat beschlossenen Evaluationsordnung der Technischen Universität Dresden und der Grundsätze des Qualitätsmanagements für Studium und Lehre der Technischen Universität Dresden in der jeweils geltenden Fassung. Seine Arbeit ist an nationalen und internationalen Standards der Hochschulforschung und des Akkreditierungswesens orientiert.

§ 2

Aufgaben im Rahmen des Qualitätsmanagements für Studium und Lehre

(1) Das ZQA führt im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems für Studium und Lehre der Technischen Universität Dresden als Dienstleister auf dem Gebiet der Qualitätsermittlung wissenschaftlich selbständig und unabhängig die Qualitätsanalysen durch. Seine Hauptaufgabe besteht in der Durchführung der internen Evaluation von Studiengängen, welche es insbesondere durch:

1. die Mitwirkung an der Akkreditierung der Studiengänge,
2. die Erstellung von Evaluationsberichten für die Studiengänge auf Basis eigener Erhebungen sowie aus Daten der Hochschulstatistik,
3. die Durchführung von Befragungen, z.B. der Absolvent:innen, der Studierenden und Lehrenden,
4. die organisatorische und technische Unterstützung der Durchführung der qualitativen und quantitativen Lehrveranstaltungsevaluation und
5. die Mitwirkung am Erhalt der Systemakkreditierung der Technischen Universität Dresden wahrnimmt.

Das ZQA erhält für die Durchführung dieser Aufgaben Mittel aus dem Haushalt der Technischen Universität Dresden.

(2) Das ZQA wertet im Rahmen der Studiengangsevaluationen Daten aus eigenen Erhebungen und verschiedenen anderen Datenquellen aus. Das ZQA ist zuständig für die umfassende Informationsbeschaffung und fordert die benötigten Daten primär über vorhandene zentrale Datenquellen sowie aus den Struktureinheiten an. Daneben unterstützt es die externe Evaluation von Studiengängen. Das ZQA beteiligt sich regelmäßig an der wissenschaftlichen Diskussion zur Qualitätssicherung an Hochschulen, stellt dieses Fachwissen zur Verfügung und nutzt es zur weiteren Verbesserung seiner Tätigkeit.

(3) Das ZQA wirkt im Arbeitskreis Q der Technischen Universität Dresden an der Weiterentwicklung des internen Qualitätsmanagementsystems mit.

§ 3

Aufgaben im Rahmen der evidenzbasierten Universitätsentwicklung

(1) Im Rahmen der evidenzbasierten Universitätsentwicklung führt das ZQA im Auftrag des Rektorates der Technischen Universität Dresden Befragungen, Analysen und Evaluationen durch und nutzt dafür seine methodische Expertise in der empirischen Sozialforschung. Das ZQA kann mit der Organisation und Durchführung einer institutionellen Evaluation einzelner Struktureinheiten und mit Evaluationen in weiteren Leistungsbereichen der Technischen Universität Dresden beauftragt werden.

(2) Die Zuständigkeiten der hochschulinternen Organe und Gremien, insbesondere der Fakultätsräte für Evaluationsverfahren nach § 88 Absatz 1 Nummer 8 und § 9 SächsHSFG, bleiben unberührt.

(3) Über notwendige Priorisierungen der Bearbeitung von zeitgleichen internen Beauftragungen entscheidet die:der Geschäftsführer:in in Abstimmung mit dem Rektorat. Bei Bedarf kann das ZQA im Vorfeld von Beauftragungen nach Absatz 1 auf Basis eines internen Verrechnungsmodells einen Kostenplan, der Grundlage für eine Beauftragung wird, erstellen. Das Verrechnungsmodell wird dem Rektorat gegenüber offengelegt.

(4) Das ZQA kann in Abstimmung mit dem Rektorat seine Dienste und Expertise auch Mitgliedern und assoziierten Mitgliedern des DRESDEN-concept Verbundes anbieten und von diesen beauftragt werden. Beauftragungen durch diese müssen durch die Anwendung des Verrechnungsmodells für die Technische Universität Dresden kostenneutral sein. Belangen und Interessen der Technischen Universität Dresden ist Vorrang einzuräumen.

§ 4

Aufgaben im Rahmen der allgemeinen Bildungs- und Hochschulforschung

(1) In das ZQA integriert ist das Kompetenzzentrum für Bildungs- und Hochschulforschung (im Folgenden KfBH), das Forschungsprojekte, Projekte und wissenschaftliche Dienstleistungen zum Qualitätsmanagement und zur Bildungs- und Hochschulforschung durchführt und mit außeruniversitären Einrichtungen und öffentlichen Institutionen kooperiert.

(2) Die Aktivitäten des KfBH werden über Drittmittel finanziert.

§ 5

Organe

(1) Organe des ZQA sind:

1. die:der Geschäftsführer:in;
2. die Mitgliederversammlung;
3. der Wissenschaftliche Beirat.

(2) Zur Durchführung der Arbeit in den Organen des ZQA gelten die Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der Technischen Universität Dresden in der jeweils

geltenden Fassung, sofern keine eigenständigen Geschäftsordnungen erlassen werden, welche der Genehmigung durch das Rektorat bedürfen.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des ZQA sind folgende Mitglieder der Technischen Universität Dresden:

1. Hochschullehrer:innen, die neben ihrer Erstaffiliation an einer der Fakultäten oder an einer Struktureinheit mit fakultätsgleichen Rechten (Berufungsrecht) der Technischen Universität Dresden überwiegend am ZQA tätig sind;
2. Akademische Mitarbeiter:innen, die überwiegend am ZQA tätig sind;
3. Mitarbeiter:innen aus Technik und Verwaltung, die überwiegend am ZQA tätig sind.

(2) Das Rektorat kann auf Antrag der:des Geschäftsführer:in weitere natürliche Personen als Mitglieder des ZQA bestellen bzw. diesem zuordnen.

(3) Die Mitgliedschaft im ZQA lässt mitgliedschaftsrechtliche Stellungen in anderen Struktureinheiten der Technischen Universität Dresden unberührt.

(4) Die Mitgliedschaft im ZQA endet durch:

1. Beendigung der (überwiegenden) Tätigkeit am ZQA;
2. schriftliche Austrittserklärung gegenüber der:dem Geschäftsführer:in oder dem Rektorat;
3. Entscheidung der:des Geschäftsführer:in bei Nichterfüllung der Pflichten gemäß § 7.

(5) Gegen die Beendigung der Mitgliedschaft im ZQA ist ein Widerspruch möglich. Über diesen entscheidet das Rektorat. Wird beabsichtigt, eine Mitgliedschaft nach § 6 Absatz 4 Nummer 3 zu beenden, ist das Rektorat im Vorfeld zu informieren.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des ZQA sind berechtigt, dessen Ressourcen im Rahmen der jeweiligen Nutzungsbestimmungen zu nutzen.

(2) Die Mitglieder des ZQA können der:dem Geschäftsführer:in Anträge für Aktivitäten, inklusive Forschungsaktivitäten, vorlegen, die innerhalb des ZQA durchgeführt und von diesem unterstützt werden sollen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen, den Aufgaben und der Selbstverwaltung des ZQA nach Maßgabe dieser Ordnung mitzuarbeiten und das ZQA aktiv zu unterstützen. Die Mitglieder erstatten regelmäßig Bericht gegenüber der:dem Geschäftsführer:in.

(4) Die Mitglieder sind zur Einhaltung aller von der Technischen Universität Dresden erlassenen Richtlinien und Regeln verpflichtet. Dies bezieht sich insbesondere auf Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis, zu Veröffentlichungen, zur Haushalts- und Wirtschaftsführung, zur Verwertung von Forschungsergebnissen, zur Prävention von Korruption und Diskriminierung sowie der IT-Ordnung.

§ 8 Geschäftsführer:in

(1) Das ZQA wird von einer:einem Geschäftsführer:in geleitet. Diese Person ist bzw. wird Mitglied der Technischen Universität Dresden und ist eine fachlich ausgewiesene Persönlichkeit. Sie wird vom Rektorat für eine Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist nach jeweiliger Evaluation möglich. Die:Der Geschäftsführer:in ernennt im Einvernehmen mit dem Rektorat eine:n Stellvertreter:in.

(2) Die:Der Geschäftsführer:in ist für alle Angelegenheiten des ZQA zuständig, die nicht insbesondere durch Gesetz oder diese Ordnung anderweitig zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der zentralen Organe der Technischen Universität Dresden bleiben unberührt. Sie:Er ist, unbeschadet der Verantwortung des Rektorats, verantwortlich für die Aufgabenerfüllung des ZQA sowie für die zweckentsprechende Verwendung der dem ZQA zur Verfügung stehenden Personal- und Sachmittel. Sie:Er vertritt das ZQA innerhalb der Universität und nach außen. Sie:Er führt die laufenden Geschäfte des ZQA. Die:Der Geschäftsführer:in bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Wissenschaftlichen Beirates vor und erstellt den Jahresbericht. Sie:Er ist dem im Zentrum beschäftigten Personal vorgesetzt.

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben arbeitet die:der Geschäftsführer:in eng mit der Zentralen Universitätsverwaltung, den Bereichen, den Fakultäten und an Studiengängen beteiligten Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen zusammen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des ZQA. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht der:des Geschäftsführer:in entgegen und kann alle grundsätzlichen, die Arbeit des ZQA berührenden Fragen erörtern und entsprechende Empfehlungen geben.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der:dem Geschäftsführer:in mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie:Er führt den Vorsitz.

§ 10 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören vier bis maximal sechs interne und externe Expert:innen an, die in für das ZQA relevanten Arbeits- und Forschungsfeldern tätig sind. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der:des Geschäftsführer:in vom Rektorat für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Eine:Ein Hochschullehrer:in aus der Mitgliedschaft des Zentrums für sozialwissenschaftliche Methoden (ZSM) des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften soll Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates sein.

(2) Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte eine:einen Vorsitzende:n. Die:Der Geschäftsführer:in, ihre:seine Stellvertretung sowie eine:ein Studierende:r, die:der vom Studierendenrat benannt wird, nehmen an den Beratungen des Wissenschaftlichen Beirates mit beratender Stimme teil. Die Amtszeit der studentischen Vertretung bemisst sich nach den allgemeinen Regeln.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat tagt mindestens einmal jährlich. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat berät das ZQA bei der Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Qualitätssicherung, der Befragungen, Analysen und Evaluationen und dem Datenmanagement, insbesondere bei den verwendeten Verfahren, Methoden und Instrumenten sowie bei der Weiterentwicklung der Forschungen, Projekte und wissenschaftlichen Dienstleistungen des KfBH. Er nimmt zu allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Zentrums Stellung, insbesondere zur Struktur- und Entwicklungsplanung sowie zum Jahresbericht.

§ 11 Gleichstellung

Sofern das ZQA nicht selbst eine:inen Gleichstellungsbeauftragte:n wählt, unterstützt und berät die:der Gleichstellungsbeauftragte der Technischen Universität Dresden das ZQA bei der Erfüllung der Gleichstellungsaufgabe.

§ 12 Publikums- und Fachpresse bzw. Öffentlichkeitsarbeit

Für den internen und externen öffentlichen Auftritt in Print- und Onlinemedien gelten die jeweils gültigen Regeln des Corporate Design der Technischen Universität Dresden und die darin verankerten Richtlinien für die Nutzung von Zweitlogos. Presseaktivitäten mit der Publikumspresse (Fernsehen, Radio, Print, Online) sind mit der Pressestelle der Technischen Universität Dresden abzustimmen. Veröffentlichungen in der Fachpresse obliegen der fachlichen und inhaltlichen Verantwortung der geschäftsführenden Person.

§ 13 Abschlussbestimmungen und Evaluation

(1) Das Rektorat veranlasst im Turnus der Bestellung der:des Geschäftsführer:in eine Evaluation des ZQA oder einzelner seiner Teilaufgaben (vgl. §§ 2-4). Die Aufgaben und Struktur des ZQA sowie diese Ordnung sind im Lichte der Evaluationsergebnisse ggf. anzupassen. Die erfolgreiche Systemreakkreditierung des Qualitätsmanagementsystems in Studium und Lehre der Technischen Universität Dresden kann durch das Rektorat als Äquivalent zu einer Evaluation der Teilaufgaben nach § 2 anerkannt werden.

(2) Für die Steuerung des ZQA durch das Rektorat können zwischen dem Rektorat und dem ZQA Zielvereinbarungen abgeschlossen werden.

(3) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Zentrums für Qualitätsanalyse (ZQA) der Technischen Universität Dresden vom 24. August 2015, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 33/2015 vom 4. September 2015, Seite 282, außer Kraft.

Dresden, den 6. Oktober 2022

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Bekanntgabe der Genehmigung der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Zentrums für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen (ZIH) als Department des Center for Interdisciplinary Digital Sciences (CIDS)

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 28. September 2022 die Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Zentrums für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen (ZIH) als Department des CIDS genehmigt. Die Genehmigung erfolgte gemäß § 13 Absatz 1 der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des CIDS als Zentraler Wissenschaftlicher Einrichtung der Technischen Universität Dresden.

Die Einsicht in den Wortlaut der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Zentrums für Hochleistungsrechnen (ZIH) kann im ZIH selbst bzw. im CIDS anfordert werden.

Ordnung zur Feststellung der Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Forstwissenschaften (Eignungsfeststellungsordnung Forstwissenschaften)

Vom 7. November 2022

Aufgrund von § 13 Absatz 4 und § 17 Absatz 10 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag, Fristen und Unterlagen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsgespräch
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den konsekutiven Masterstudiengang Forstwissenschaften an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Forstwissenschaften wird jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber zugelassen, die bzw. der die erforderliche Eignung (Qualifikation) für das Masterstudium Forstwissenschaften besitzt.

- (2) Qualifiziert und damit zugangsberechtigt im Sinne des Absatzes 1 ist, wer
1. einen ersten in Deutschland anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie nachweist,
 2. über Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt und
 3. den Nachweis über besondere Fachkenntnisse im Gebiet der Forstwissenschaften gemäß § 5 erbringt.

§ 3 Zugangsausschuss

Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät Umweltwissenschaften setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des Fachbereichs Forstwissenschaften. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2, lädt gegebenenfalls zum Eignungsgespräch ein und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 zuständig.

§ 4 Antrag, Fristen und Unterlagen

Das Antragsformular zur Feststellung der besonderen Eignung nach dieser Ordnung im konsekutiven Masterstudiengang Forstwissenschaften ist Bestandteil der formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation und ist frist- und formgerecht einzureichen.

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:
 - a) bei deutscher Staatsbürgerschaft oder bei ausländischer Staatsbürgerschaft und einem erbrachten deutschen Abitur gilt folgende Anschrift:

Technische Universität Dresden
Fakultät Umweltwissenschaften
Masterstudiengang Forstwissenschaften
Vorsitzende/r des Zugangsausschusses
01062 Dresden
Deutschland

- b) bei ausländischer Staatsbürgerschaft und einem ausländischen Abitur gilt folgende Anschrift:

Technische Universität Dresden
International Office
01062 Dresden
Deutschland

2. Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei uni-assist e.V. bewerben.
3. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsbürgerschaft außerhalb der EU, die ihren Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) an einer ausländischen Hochschule erbracht haben, müssen sich für das Wintersemester bis zum 31. Mai bewerben. Alle anderen deutschen und ausländischen Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für das Wintersemester bis zum 31. Juli bewerben.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Formgebundenes Antragsformular,
2. Tabellarische Aufstellung des Bildungsweges,
3. Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses,
4. Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die erforderlichen forstwissenschaftlichen Fachkenntnisse gemäß § 5 nachweisen,
5. Nachweis der geforderten Englischkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 anhand eines einschlägigen Zeugnisses oder Sprachzertifikats. Das können sein:
 - a) Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife mit nachgewiesener Belegung der Fremdsprache Englisch von Klassenstufe 5-12,
 - b) Zeugnis der vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulreife oder Zeugnis über einen vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulabschluss sowie
 - c) englische Sprachzertifikate wie z.B. der TOEFL (72) oder IELTS (5,5).

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Absatz 2 Nummer 3 noch nicht vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 % der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte aufgrund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und gegebenenfalls des Kolloquiums durch Bescheinigung der Herkunftshochschule nachgewiesen werden. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin bzw. der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung ihrer bzw. seiner Hochschule vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Die besondere Eignung für den Masterstudiengang Forstwissenschaften gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 liegt dann vor, wenn der Nachweis von besonderen Fähigkeiten und Fertigkeiten aus einem Bachelorstudium Forstwissenschaften oder Forstwirtschaft in mindestens einem der folgenden fachlichen Gebiete im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten erbracht wurde:

1. mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen (insbesondere Chemie, Geologie, Bodenkunde, Standortslehre, Meteorologie und Klimatologie),
2. Biodiversität und Organismen (insbesondere Ökologie, Populations- und Evolutionsbiologie sowie Naturschutz) sowie
3. Management von Waldressourcen (mit speziell ökonomischen, politikwissenschaftlichen und forstplanerischen Inhalten).

(2) Die besondere Eignung gilt unabhängig von Absatz 1 auch als nachgewiesen, wenn ein erster in Deutschland anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem anderen als in Absatz 1 genannten Fachgebiet sowie gute forstliche Qualifikationen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten oder vergleichbare einschlägige berufliche Kompetenzen in einem der in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Fachgebiete nachgewiesen werden.

(3) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss zunächst anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 bis 5, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 und 2 erfüllt sind. Ergibt sich die besondere Eignung hiernach nicht bereits aus den eingereichten Unterlagen, wird ein Eignungsgespräch gemäß § 6 vor dem Zugangsausschuss durchgeführt.

§ 6

Eignungsgespräch

(1) Ziel des Eignungsgesprächs ist es, zu ermitteln, ob die gemäß § 5 Absatz 1 geforderten Kenntnisse, Fertigkeiten oder Fähigkeiten, welche Aufschluss über die besondere Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers geben, vorliegen.

(2) Das Eignungsgespräch erfolgt in thematisch einheitlich strukturierter Form und soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

(3) Die Einladung zum Gespräch erfolgt rechtzeitig in schriftlicher Form durch den Zugangsausschuss gemäß § 3, mindestens aber 10 Tage vor dem Termin des Eignungsgesprächs.

(4) Das Eignungsgespräch findet in Präsenz statt. Sollten besondere Umstände vorliegen, die ein Präsenzggespräch für eine Bewerberin bzw. einen Bewerber stark erschweren oder unmöglich machen, kann auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers an den Zugangsausschuss über ein mögliches digitales Format des Gesprächs entschieden werden.

(5) Über den wesentlichen Inhalt des Eignungsgesprächs wird durch ein Mitglied des Zugangsausschusses oder eine Protokollantin bzw. einen Protokollanten ein Protokoll erstellt, das auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Dauer des Gesprächs beinhaltet.

(6) Erscheint die Bewerberin bzw. der Bewerber zum festgesetzten Termin nicht zum Eignungsgespräch bzw. zum digitalen Ersatzformat, hat sie bzw. er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermins im selben Jahr.

(7) Macht die Bewerberin bzw. der Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr bzw. ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 7 Eignungsbescheid

(1) Weist die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält sie bzw. er bis spätestens 31. August einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage beim Immatrikulationsamt/International Office der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den konsekutiven Masterstudiengang Forstwissenschaften.

(2) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber den erfolgreichen Abschluss über den gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 erforderlichen Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist dem Immatrikulationsamt/International Office vorlegen, erfolgt nur eine befristete Immatrikulation. Die Dauer der Befristung wird vom Immatrikulationsamt festgelegt und beträgt i.d.R. ein Semester.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

Die Ordnung zur Feststellung der Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Forstwissenschaften tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Die Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Forstwissenschaften (Eignungsfeststellungsordnung) vom 9. Juni 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 11/2017 vom 23. Juni 2017, S. 4) tritt damit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Umweltwissenschaften vom 4. Oktober 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 1. November 2022.

Dresden, den 7. November 2022

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger